

Übertretungen im Ausland

§ 6

Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

Anrechnung im Ausland vollzogener Strafen

§ 7

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete *des Deutschen Reichs* abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

Begriff des Auslands

§ 8

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht *zum Deutschen Reich* gehörige Gebiet.

§ 9

(aufgehoben)

Anm. : § 9 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

§ 10

(aufgehoben)

Anm. : § 10 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

§ 11

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. Art. 67 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (abgedruckt auf S. 188).

§ 12

(gegenstandslos)

Anm. : Vgl. Art. 62 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (abgedruckt auf S. 187).